

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
der Gemeinde Hambrücken

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Inhalt der Änderung

§ 12 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hambrücken vom 23.07.2019 in der Fassung vom 26.11.2019, wird wie folgt neu gefasst:


§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- 2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 440,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat beim Objekt Wittumstraße 4 a und 220,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat beim Objekt Wiesenstraße 1.
- 3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Hambrücken, den 20.12.2022


Dr. Marc Wagner
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung –sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat –von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.